



**OTIF/RID/RC/2017/37**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/37)

30. Juni 2017

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Absatz 1.1.3.6.3 – Klarstellung von "Bruttomasse"**

#### **Antrag Österreichs**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Antrags ist es, die Bedeutung von "für  
Gegenstände die Bruttomasse" in Absatz 1.1.3.6.3  
RID/ADR klarzustellen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Interpretation und eventuelle Verbesserung des Ab-  
satzes 1.1.3.6.3 RID/ADR.

## Einführung

1. Im Text nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 RID/ADR wird festgelegt, dass die "höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit" bedeutet:
  - "für Gegenstände die Bruttomasse in kg"  
  
jedoch  
  
"für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg;  
  
für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen die im RID/in dieser Anlage näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter)
  - für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase die Nettomasse in kg;
  - für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern;
  - für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern."
2. Allgemein und auch im RID/ADR bedeutet Bruttomasse die Summe aus Nettomasse und Tara (siehe z. B. die Begriffsbestimmung von "Versandstück" in Verbindung mit "Masse des Versandstücks" und die Begriffsbestimmung von "höchstzulässiger Bruttomasse" in den Kapiteln 1.2 und 6.7).
3. In Absatz 1.1.3.6.3 wird die Tara in den meisten Fällen vernachlässigt. Lediglich für Gegenstände (die nicht unter die Klasse 1 fallen und die nicht Geräte oder Ausrüstungen sind) ist die Bruttomasse von Bedeutung.
4. Dies führt zu der Interpretation, dass nicht der richtige Terminus technicus von "Bruttomasse" gemeint ist, sondern die Gesamtmasse des Gegenstandes allein, die aus den gefährlichen Gütern und ihrer Umschließung besteht (siehe auch Sondervorschrift 636 b), Verpackungsanweisungen P 903 (2) und P 909 (4)).
5. Österreich richtet an die Gemeinsame Tagung die Frage, welches Ziel mit der Verwendung des Begriffs "Bruttomasse" in Absatz 1.1.3.6.3 verfolgt werden soll, und schlägt zwei Möglichkeiten vor, wie dies besser zum Ausdruck gebracht werden kann.

## Anträge

6. Variante 1 (einschließlich der Verpackung)

In Absatz 1.1.3.6.3 RID/ADR nach "Bruttomasse in kg" einfügen:

"der Gegenstände und ihrer Verpackungen".

7. Variante 2 (ohne Verpackung)

In Absatz 1.1.3.6.3 RID/ADR "Bruttomasse in kg" ändern in:

"Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen und Handhabungseinrichtungen".